

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 27. Januar 2016

Volkswirtschaftsdirektion

**37 2015.RRGR.150 Gesetz
Innovationsförderungsgesetz (IFG)**

Beilage Nr. 05

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Ich begrüsse Sie zum letzten Tag dieser Januarsession. Kurz eine allgemeine Bemerkungen zum heutigen Tag: Wir fahren weiter mit den Geschäften der VOL, gehen anschliessend zu den Geschäften der ERZ und ungefähr zur Mitte des Tages zu den Geschäften der JGK über. Wir erlauben uns vom Präsidium her, eine gewisse Priorisierung in den einzelnen Geschäften zu machen und vorzuschlagen, dass wir zum Teil Geschäfte verschieben, wenn es zeitlich eng werden sollte. Dies, damit wir sicher mit den Geschäften durchkommen, die in dieser Session unbedingt behandelt werden müssen. Wir sollten um etwa 16.00 Uhr die Geschäfte abschliessen, weil ich anschliessend am Schluss dieser Session noch drei Verabschiedungen vornehmen darf.

Wir sind bei Traktandum 37 Innovationsförderungsgesetz verblieben. Die Debatte läuft zu den Artikeln 4 und 4a, die wir gemeinsam beraten. Wir haben die Antragsstellerinnen gehört und kommen jetzt zu den Fraktionserklärungen. An dieser Stelle kann ich noch bekanntgeben, dass Frau Machado Rebmann ihren Antrag zu Artikel 4a Absatz 1 zugunsten des Antrags Imboden zurückgezogen hat. Gibt es Fraktionsvoten zu den Artikeln 4 oder 4a? – Das ist nicht der Fall. Einzelvoten? – Das ist auch nicht der Fall. Wünscht sich der Regierungsrat zu äussern? – Der Kommissionspräsident? – Genau, der Kommissionspräsident hat sich gestern bereits geäussert. Wir kommen bereits zur ersten Abstimmung. Wünscht die Antragstellerin das Wort? – Wir können bereinigen.

Zu Artikel 4 gehen wir folgendermassen vor: Wir haben den Antrag von Regierung und FiKo und gegenüberliegend der Antrag von Machado Rebmann. Ich stelle die Varianten einander gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gibt, stimmt ja, wer die Variante Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja 103

Nein 3

Enthalten 4

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Jetzt beschliessen wir über den Antrag von Regierung und FiKo. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	115
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo zugestimmt. Damit kommen wir zur Bereinigung von Artikel 4a. Wir haben hier je einen Änderungsantrag zur Überschrift. Ich stelle zuerst den Antrag Imboden dem Antrag Machado Rebmann gegenüber und anschliessend den Obsiegenden dem Antrag von Regierung und FiKo. Wer dem Antrag Imboden zur Überschrift den Vorzug geben will, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Überschrift; Antrag Imboden (Grüne) gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Imboden (Grüne)

Ja	91
Nein	10
Enthalten	17

Präsident. Sie haben dem Antrag Imboden zugestimmt. Jetzt stellen wir den Antrag Imboden dem gemeinsamen Antrag von Regierung und FiKo gegenüber. Der Titel beim Antrag von Regierung und Kommission lautet «Berichterstattung» und die Überschrift Imboden haben Sie vorliegend. Wer Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja; wer Imboden den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Überschrift; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Imboden (Grüne))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	101
Nein	22
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt. Jetzt beschliessen wir diese Überschrift. Wer dem Antrag zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein. – Ich weiss nicht, ob wir schon jemals über ein Wort so oft abgestimmt haben.

Abstimmung (Art. 4a Überschrift; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	125
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag zugestimmt. Jetzt haben wir den Antrag Imboden zu Artikel 4a. Damit ich das richtig verstehe, Frau Imboden: Artikel 4a würde Absatz 1 und Absatz 2 ersetzen, also den gesamten Artikel von Regierung und FiKo. Ist das korrekt? – Nur Absatz 1? Okay. Wir stellen den Antrag von Regierung und FiKo zu Artikel 4a Absatz 1 dem Antrag Imboden gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und FiKo bevorzugt, stimmt ja; wer Imboden bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 1; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Imboden (Grüne))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	108
Nein	22
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Wer den Antrag von Regierung und FiKo annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 1; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Wir kommen zu Artikel 4a Absatz 2. Dort stelle ich den Antrag von Regierung und FiKo dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer für Regierung und FiKo ist, stimmt ja, wer Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 2; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	125
Nein	5
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Wer die Variante der FiKo so im Gesetz haben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 2; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	129
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Jetzt haben wir Ergänzungsanträge für neue Absätze 3 und 4. Ich nehme diese zusammen. Wer die Ergänzungen gemäss dem Antrag Machado Rebmann vornehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 3 und Abs. 4 (Ergänzung); Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	7
Nein	123
Enthalten	0

Präsident. Sie haben sich gegen die Ergänzungsanträge ausgesprochen.

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Art. 5 Abs. 1

Antrag Köpfli, Bern (glp)

Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge, Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

Präsident. Wir kommen zu «Finanzhilfen an Vorhaben», Artikel 5. Wir haben dazu den Antrag Köpfli. Ich gebe dem Antragsteller das Wort.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich habe es gestern schon angetönt: Uns ist es wichtig, in diesem Gesetz zumindest die Option zu schaffen, dass der Kanton Bern nicht nur À-fonds-perdu-Zahlungen leisten kann. Er soll in einer Startphase ein Risiko mittragen und das Geld aber über eine Defizitgarantie oder als rückzahlbares Darlehen zurückfordern können. Wir beziehen diesen Antrag nicht explizit auf die Projekte Sitem-Insel und Swiss Innovation Park. Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz inskünftig wieder zur Anwendung kommen wird. Wie gestern bereits gesagt wurde, ist dies für verschiedene Fraktionen sogar wünschenswert. So erscheint es uns sinnvoll, diese Variante zu schaffen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Gesetz nicht nur Investitionsbeiträge vorgesehen sind, sondern es wird explizit die Möglichkeit genannt, mittels dieses Gesetzes Betriebsbeiträge zu sprechen. Das Gesetz lässt auch zu, dass sich mehrere Unternehmen zusammenschliessen und ein Projekt lancieren, welches über Betriebs- und Investitionsbeiträge unterstützt werden kann. In diesem Fall kann es durchaus sinnvoll sein zu sagen: Okay, KMU sind vielleicht nicht so finanzstark, man gibt ihnen am Anfang ein Darlehen zur Umsetzung eines Projekts. Doch muss es die Möglichkeit einer Rückforderung geben, damit der Kanton nicht einfach à fonds perdu zahlt. Sonst besteht die Gefahr, dass das Gesetz dazu verwendet wird, Giesskannensubventionen in die Wirtschaft zu sprechen. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Antrag unterstützen und die Option zumindest schaffen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Der Antrag lag in dieser Form der Kommission nicht vor. Somit kann ich materiell keine Ausführungen machen. Ich bitte den Regierungsrat, sich dahingehend zu äussern. Der Antrag, der von Kommission und Regierung kommt, schien uns richtig und machbar. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Präsident. Damit gebe ich das Wort an die Fraktionen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wir haben die Rückzahlungsfrage in der Kommission diskutiert, wie es Jürg Iseli eben gesagt hat. Die Frage ist verständlich und auch wichtig. Aber im Innovationsförderungsgesetz sprechen wir nicht von Finanzhilfe; solche wird durch das Wirtschaftsförderungsgesetz geregelt. Projekte, die dank der Innovationsförderung erfolgreich gestartet werden können, werden – so bleibt es jedenfalls zu hoffen – hier im Kanton umgesetzt. Das heisst, Firmen siedeln sich hier an und lassen sich definitiv nieder. Sie generieren Steuereinkommen und schaffen Arbeitsplätze. Die Beiträge im Rahmen des Innovationsförderungsgesetzes sind quasi eine Anstossfinanzierung und sollen nicht zurückbezahlt werden müssen. Man muss sich vorstellen, wie eine Rückzahlung funktionieren müsste. Das ist praktisch nicht realisierbar oder könnte ein Unternehmen gerade wieder in eine Situation bringen, wo es sich auflösen oder in Konkurs gehen müsste.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Als wir den Antrag auf dem Tisch hatten, waren wir sehr, sehr skeptisch. Es kann ja nicht sein, dass der Kanton bei einer Innovation, die schief geht, plötzlich das Defizit übernehmen und die ganzen Kosten zahlen muss. Wir haben uns nachher erkundigt und nachgefragt und im Anschluss noch einmal diskutiert. Schlussendlich haben wir uns dazu entschieden, den Antrag zu unterstützen. Bei Innovationen und Forschungsprojekten braucht es Geld. Meistens fehlt es nicht nur am Geld, sondern auch an einer gewissen Garantie. Geldgeber werden zu Unterstützungen bereit, wenn im Hintergrund jemand steht, der eine Garantie übernimmt. Mit dieser Er-

gänzung im Gesetz würden Möglichkeiten geschaffen, dass der Kanton im Hintergrund mit einer Defizitgarantie eine Finanzierung sicherstellen könnte. Die Defizitgarantie gäbe Sicherheit für Kreditgeber. Es ist aber klar – und das möchte ich hier zuhänden der Materialien deponieren –, dass im Voraus eine klare Begrenzung der Defizitgarantie geregelt werden muss. Eine unbegrenzte Defizitgarantie darf nicht sein, falls eine Unternehmung schief läuft. Wir haben die Rückzahlung, die in diesem Antrag enthalten ist, auch schon in der Vernehmlassung eingegeben. Sie ist für uns auch sympathisch und deshalb unterstützt die BDP den Antrag Köppli.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Wir hatten anfänglich auch eher das Gefühl, der Antrag sei abzulehnen. Unterdessen sind wir etwas kontrovers eingestellt. Was wir von der SVP aus nicht sehen, sind Defizitgarantien. Das passt einfach nicht ins System. Ich sehe auch von der Praktikabilität her nicht, wie man Defizitgarantien definieren sollte. Ein Investitionsanschub kostet in erster Linie einfach einmal Geld. Da gibt es sowieso ein Defizit. Wie man dieses bezüglich welchen Voraussetzungen und welchem Zeitpunkt definieren und abgrenzen will, ist unklar. Dort sehen wir Probleme und sollten daher sicher nicht die gesetzliche Grundlage dafür schaffen.

Wir haben in der Kommission auch diskutiert, was passiert, wenn die Gesellschaften mit der Investition Gewinne erwirtschaften. Wir haben gesagt, dies gehöre eigentlich in den Leistungsvertrag. Nach der zweiten Diskussion könnten wir nun aber den zweiten Punkt unterstützen, für den die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vorgeschlagen wird: die rückzahlbaren Darlehen. Die Regierung und die Volkswirtschaftsdirektion können dann immer noch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Rückzahlbare Darlehen könnten tatsächlich bei künftigen Projekten ein Weg sein. Man gibt dann nicht einfach Beiträge à fonds perdu, sondern ein Darlehen und regelt ganz klar, unter welchen Voraussetzungen und wann dieses Darlehen allenfalls zurückbezahlt werden müsste. Deshalb sind wir ein bisschen gespalten. Wenn der Antrag mit der Defizitgarantie so bleibt, werden wir ihn wahrscheinlich mehrheitlich ablehnen. Würde dagegen die Defizitgarantie gestrichen, könnten zumindest ich und vielleicht sogar eine Mehrheit der Fraktion den Antrag unterstützen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Wir von der EVP haben den Antrag auch noch nicht ganz abschliessend beurteilt. Wir fragen uns, ob der Antrag überhaupt nötig ist. Wir wissen ja, dass wir versuchen, eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung zu füllen und eine sehr gezielte Wirkung erreichen möchten. In Artikel 1 Absatz 2 haben wir klar definiert: «[...] fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung [...]». Wir reden nicht von konkreten Projekten, Sachfragen oder Einzelfirmen, sondern es geht um das Schaffen von Grundlagen. Die Basis soll gelegt werden, damit Entwicklung und Innovation stattfinden kann. Deshalb ist es wahrscheinlich schon richtig, wenn man gezielte À-fonds-perdu-Beiträge spricht, weil sonst die ganze Berechnung schwierig würde. Es ist immer noch möglich unter dem Titel der Wirtschaftsförderung und des Staatsbeitragsgesetzes genau diese Defizitgarantien und die befristeten Darlehen auszusprechen, wenn es sich um konkrete Projekte handelt. Aber ob es im Bereich der Innovationsförderung das richtige Mittel ist, wagen wir zu bezweifeln. Wir sind in dieser Frage auch auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors gespannt.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion hat Sympathie für den Antrag. Nicht weil wir der Meinung sind, man müsse jetzt alle pauschalen Beiträge durch Darlehen ersetzen. Dies finden wir keineswegs. Für uns ist klar, dass mit dem Innovationsförderungsgesetz primär Beiträge zur Diskussion stehen. Aber wir sehen im Antrag eine zusätzliche Option, die ermöglicht wird. Es ist ja nicht so, dass das eine das andere zwingend ersetzen muss. Sondern es liegt immer noch in der Zuständigkeit der Fachdirektion, mit dem Projekt zusammen zu prüfen, ob allenfalls ein Darlehen auch eine Option sein könnte. Ich glaube, das ist auch ein Fall, zu dem man sich überlegen muss, ob die Kommission ihn noch einmal genauer anschauen sollte. Wir als grüne Fraktion haben gewisse Sympathien, und ich möchte auch noch erklären warum: Man sieht im Staatsbeitragsgesetz, dass die Beiträge befristet sind. Es werden nicht auf 20 Jahre hinaus Staatsbeiträge bezahlt werden können. Die Meccanos werden im Gesetz erklärt. Das heisst, dass es sowieso einer längerfristigen Planung bedarf. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, beide Instrumente als Option zur Verfügung zu haben. Wir schlagen Ihnen vor, dass diese Möglichkeit in der Kommission noch einmal diskutiert wird und dabei auch die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors noch genau berücksichtigt werden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Natalie Imboden sucht vergiftet einen Grund, um eine zweite Lesung abzuhalten. Aber jetzt zum Antrag von Michael Köpfli: Grundsätzlich ist es so, dass man diesen Fächer öffnen kann und die zuständige Stelle der Verwaltung wird dann entscheiden, welches Instrument für die Unterstützung im Einzelfall sinnvoll ist. Ich traue der Volkswirtschaftsdirektion noch ganz knapp zu, dass sie in der Lage ist zu beurteilen, welches Instrument am Schluss das sinnvollste ist: ob ein pauschaler Beitrag oder allenfalls ein rückzahlbares Darlehen. Grundsätzlich denken wir, dass nur in sehr, sehr seltenen Fällen Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen sinnvoll sein werden. Dies, weil man wahrscheinlich nicht immer abschätzen kann, wie ein Projekt sich entwickeln wird. Es geht eigentlich um eine Art von Vorprojekten im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung. Dafür eignen sich Defizitgarantien sicher nicht unbedingt. Aber es könnte ja sein, dass im Einzelfall das Instrument sinnvoll ist. Deshalb möchten wir der Verwaltung diese Möglichkeit einräumen und vertrauen auf eine einzelfallgerechte Anwendung. Wir stimmen dem Antrag Köpfli zu.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Ich staune jetzt ein bisschen, dass auch die Bürgerlichen dem Antrag zustimmen wollen, insbesondere auch die Juristen. Sie wissen ja: Die Gesetzgebung ist eigentlich ein seriöser Prozess. Ich finde es immer wahnsinnig schwierig, jetzt noch recht substantielle Änderungen an diesem Gesetz vorzunehmen, die wahrscheinlich nicht nötig und vielleicht auch nicht gewollt sind und von denen man nicht so genau weiss, was sie bedeuten. In diesem Zusammenhang habe ich noch eine Frage an den Volkswirtschaftsdirektor: Sollte dann der Kanton noch quasi Bank spielen und Darlehen gewähren? Dafür soll man zu einer Bank gehen. Mich hat es auch ein bisschen irritiert, dass dann, wenn ein Projekt unsicher ist, die ganze Verwaltung aufgeblasen und jedes Projekt im Detail geprüft werden muss. Das sind doch nicht der Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Man entscheidet sich für Projekte, dann wird Geld gesprochen. Dies wird wahrscheinlich nicht nach dem Giesskannen-Prinzip erfolgen. Das ist auch immer ein Argument: Ja, ja, da wird dann überall ein bisschen Geld verteilt. Also, wir sind der Meinung, dass das vorliegende Gesetz ausreicht. Der vorliegende Antrag ist nicht nötig und die Konsequenzen sind nicht abzuschätzen. Es ist problematisch, hier noch schnell etwas hineinzupacken und die Verwaltung dann die Konsequenzen auslöffen zu lassen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich muss jetzt leider meinem Vorredner in gewissen Punkten widersprechen. Ich unterstütze diesen Antrag. Wenn wir ein Gesetz machen, ist es doch unsere Aufgabe als Parlamentarier, dass dieses teilweise auch möglichst «gummig» ist und Flexibilität gibt. Derart krasse Auswirkungen hat nun dieser Artikel auch nicht. Er gibt dem Regierungsrat, der dann darüber entscheidet, ein zusätzliches Instrument in die Hand. Er kann nicht nur À-fonds-perdu-Beiträge geben, sondern er kann auch ein Darlehen oder eine Defizitgarantie gewähren, wenn dies sinnvoll ist. Es ist kein Entweder-Oder, sondern alle Möglichkeiten können ausgeschöpft werden. Das Gesetz lässt theoretisch zu, dass zwei Unternehmungen ein Joint Venture gründen und gemeinsam etwas entwickeln, das vielleicht einen breiteren Nutzen stiftet, der innovativ ist. Gerade in Fällen, wo es um die Entwicklung eines Produktes mit einem breiteren Nutzen geht, kann die Überlegung einfließen, dass das Geld allenfalls wieder zurückkommt. Was kann der Kanton schon verlieren, ausser, dass er im besten Fall das Geld wieder zurückbekommt? Im schlimmsten Fall kann die Firma nicht zurückbezahlen – das kann bei Innovationen passieren –, und dann streicht sich der Kanton den Betrag halt ans Bein. Dasselbe wäre passiert, wenn man den Betrag von Beginn weg à fonds perdu ausgeschüttet hätte. Von daher finde ich diesen Antrag keine Riesensache und kann ihn mit gutem Gewissen unterstützen.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich danke für die differenzierte Debatte. Mein Anliegen ist, dass man die Möglichkeit hat, nicht einfach nur À-fonds-perdu-Zahlungen zu leisten, sondern das Geld für eine Starthilfe auch wieder zurückbekommen kann. Ich möchte mehrheitsfähig sein und nehme den Ball auf, den mir Andreas Blank zugespielt hat. Ich streiche die Defizitgarantie. Es gilt also einfach noch «[...] als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen». Damit gibt es die Möglichkeit, die mir primär wichtig ist. Im Vertrag können dann die Einzelheiten so geregelt und ausgeführt werden, dass eigentlich faktisch das, was ich unter Defizitgarantie verstehe, auch mit diesen beiden Instrumenten erfüllt werden kann.

Einfach noch an die Sprecherin der SP, die argumentierte, es ginge nicht um Finanzhilfen: Im Titel

steht, es gehe um Finanzhilfe in diesem Artikel. Und dem grundsätzliche Argument, es sei nicht die Aufgabe des Staates, Darlehen zu gewähren, widersprechen zahlreiche Beispiele. Wir machen das an ganz vielen Orten. In Zürich soll dies scheinbar beim Innovationspark Dübendorf ein Thema sein. Oder in der Bildung sind beispielsweise Bildungsdarlehen sehr etabliert und ich weiss nicht, ob die SP die Partei ist, die diese als erste abschaffen würde.

Präsident. Wir haben also eine leichte Abänderung dieses Antrags. Herr Grossrat Köpfli hat das Wort «Defizitgarantien» gestrichen. In der französischen Version würde «[...] de garantie de couverture de déficit [...]» gestrichen. Der Absatz 1 würde dann lauten: «Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.» Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Nein. Dann gebe ich das Wort dem Volkswirtschaftsdirektor.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, diesen Antrag abzulehnen. Das Wort «Defizitgarantie» wurde gestrichen. Das wäre sicher das heikelste der beiden neu vorgeschlagenen Instrumente gewesen. Aus unserer Sicht wird aber auch das Instrument der rückzahlbaren Darlehen in dem Bereich, den das Gesetz regelt, kaum einmal zur Anwendung kommen. Warum? Betrachten Sie die beiden konkreten Beispiele, über die wir im Moment diskutieren. Herr Grossrat Bhend, es geht nicht darum, dass sich zwei Firmen zu einem Joint Venture zusammenschliessen. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes geht es darum, dass der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung unterstützen kann. In beiden Beispielen sitem-insel und auch Swiss Innovation Park Biel sind im Aktionariat die öffentliche Hand – in sitem-insel» nicht, aber in Biel schon –, dann sind es KMU, Industriebetriebe, die Fachhochschule und die Universität. In Bern beteiligen sich die Ärzteschaft und das Inselspital. Es handelt sich um Zusammenschlüsse von Forschungsinstitutionen, privaten Firmen und teilweise Spitälern. Dabei ist es nicht absehbar, ob die Institutionen, welche eine Anschubfinanzierung brauchen, später einmal so viel Gewinn realisieren, um ein Darlehen zurückbezahlen zu können. Das wäre dann aber die Absicht, wenn man ein rückzahlbares Darlehen gewährt. Derjenige, der ein Darlehen bekommt, muss Gewinne realisieren, die er nicht nur in Projekte, sondern auch noch in die Rückzahlung des Darlehens investieren muss. Es ist nicht absehbar, ob die Institutionen, die wir fördern wollen, Gewinne realisieren werden. Zudem ist es eigentlich auch nicht die Absicht dieses Gesetzes, dass man Institutionen finanziert, die dann so grosse Gewinne realisieren müssen. Aus diesem Grund lehnt die Regierung dieses Instrument ab.

Weiter gibt es noch einen zweiten Grund aus meiner persönlichen Sicht. Es wurde vorhin am Mikrofon gesagt, die Volkswirtschaftsdirektion könne dann einfach entscheiden, ob sie einen À-fonds-perdu-Beitrag oder einfach ein rückzahlbares Darlehen gibt. Gesetzt den Fall, man entscheidet sich für ein rückzahlbares Darlehen: Dieses Darlehen ist irgendwann fällig und kann nach sechs, sieben Jahren nicht zurückbezahlt werden. Wer ist dann verantwortlich? Dann kommt die GPK und stellt kritische Fragen in der Art, weshalb man Jahre zuvor nicht genau hingeschaut habe? So entstehen Verantwortlichkeiten, die aus meiner Sicht vermischt sein werden. Ich habe es in diesem Bereich lieber, wenn wir sagen: Es gibt Institutionen, die wir für die Innovationsförderung in diesem Kanton als zentral anschauen. Wir geben einen À-fonds-perdu-Beitrag, das Projekt kann entwickelt werden und der Kanton ist letztlich nicht mehr in der Verantwortung mit drin.

Etwas anderes ist es im Wirtschaftsförderungsgesetz. Wenn es um einzelne Betriebe geht, haben wir dieses Instrument. Dort schauen wir mit dem entsprechenden Aufwand auch genau hin, sodass die Darlehen zurückgefordert werden können. Aber hier, in diesem Bereich, hielte ich dies für eine Vermischung von Verantwortlichkeiten. Und ich fände es heikel, wenn man nach mehreren Jahren rückblickend herausfinden muss, wer da etwas nicht gut geprüft hat und weshalb das Darlehen nicht rückzahlbar ist. Deshalb bitte ich Sie, auf dieses Instrument in diesem Fall zu verzichten.

Präsident. Damit können wir bereinigen. Wer dem Antrag Regierung und Fiko zustimmt, stimmt ja, wer dem abgeänderten Antrag Köpfli zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs. 1; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Köpfli (glp))

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Köpfli (glp)

Ja	49
Nein	101

Enthalten 2

Präsident. Damit ist Artikel 5 mit der Ergänzung «[...] oder rückzahlbare Darlehen» so genehmigt.

Art. 5 Abs. 2 und 3
Angenommen

Art. 6

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Überschrift: Voraussetzungen

Art. 6 Abs. 1

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Gefördert werden können Vorhaben, die

- die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen,
- deren Ergebnisse oder Erzeugnisse wirtschaftlich und gesellschaftlich nutzbar sind,
- von nichtkommerziellen juristischen Personen oder Institutionen des Bundes getragen werden,
- die natürlichen Ressourcen schonen und
- nach Ablauf der Befristung gemäss Art. 8 Abs. 1 voraussichtlich keine Förderung nach diesem Gesetz mehr benötigen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. e (neu)

Antrag Stucki, Bern (SP)
Gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter, namentlich bezüglich Lohn, Vertretung im Kader und Nachwuchsförderung nachweislich eingehalten ist.

Art. 6 Abs. 3 (neu)

Antrag Imboden, Bern (Grüne)
Gefördert werden nur Vorhaben, welche nachweislich eine aktive Politik für die Realisierung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, insbesondere bei der Anstellungs-, Lohn, Weiterbildungs- und Beförderungspolitik aufzeigen können.

Präsident. Wir kommen zu Artikel 6. Bei Artikel 6 sind die Anträge der Grossrätinnen Machado Rebmann und Imboden zurückgezogen worden. Es verbleibt der Antrag Stucki zu Absatz 1, Buchstabe e (neu).

Béatrice Stucki, Bern (SP). Frauen verdienen noch immer 30 Prozent weniger für die gleiche Arbeit. Das ist ein Grund für diesen Antrag. Wichtig für die Realisierung der Gleichstellung sind vor allem aber auch Rahmenbedingungen, wie flexible Arbeitszeiten, Kinderbetreuung, usw., die es Frauen und Männern ermöglichen, einer Arbeit nachzugehen. Gerade bei Startups besteht häufig die Gefahr, dass solche Fragen vergessen werden, weil Forschung und Entwicklung im Vordergrund stehen. Deshalb bitten wir Sie, diesen Antrag zu genehmigen, damit der Kanton ein Auge darauf haben kann.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Den Antrag haben wir auch in der Kommission beraten. Wir haben festgestellt, dass im Staatsbeitragsgesetz schon früher gleichlautende Anträge eingegangen waren und wir damals sagten, diese Forderungen wären in den Gesetzen genügend verankert. Somit müssen wir sie nicht erneut in dieses Gesetz schreiben. Mit 5 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission den Antrag abgelehnt. Ich bitte Sie, dem Antrag nicht stattzugeben und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Damit haben die Fraktionen das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Es ist so, dass im Staatsbeitragsgesetz bei der Lohngleichheit ein Grundsatz verankert wurde. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Stucki SP, und wir haben unseren Antrag zugunsten dieses Antrags zurückgezogen. Im Bereich der Nachwuchsförderung und der Kader in dieser Art von Betrieben sollte man ein Augenmerk auf die Lohngleichheit richten. Wir sind uns einig in diesem Kanton – und ich hoffe auch im Grossen Rat –, dass die Frage des Arbeitskräftemangels gerade in jungen Betrieben, aber auch in etablierten Betrieben der Wissenschaft und der Privatwirtschaft wichtig ist. Es gibt einen Bedarf, genügend weibliche Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Von daher ist es uns ein Anliegen, dass wenn der Staat Beiträge spricht, auch ein Augenmerk auf die Lohngleichheit gerichtet wird. Gerade wenn man zum Beispiel das Inselspital anschaut, ist es leider nicht so, dass im Kaderbereich und in der Nachwuchsförderung sehr viele Frauen präsent sind. In der Privatwirtschaft ist es nicht anders. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag im Sinn eines Auftrags, damit die Regierung in diesem Bereich genauer Einsicht nehmen und auch die damit verbundene Diskussion mit den Unternehmungen führen kann. Wir hoffen, dass der Antrag unterstützt wird, denn Innovation ohne den Einbezug der weiblichen Arbeitskräfte ist nicht innovativ und nicht zukunftsfördernd.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Sie werden sich erinnern, dass die BDP beim Staatsbeitragsgesetz einen Vorstoss einreichte, der die Lohngleichheit unter gewissen Bedingungen ins Gesetz aufnehmen wollte. Die Lohngleichheit ist in der Kantonsverfassung, im Staatsbeitragsgesetz und im Beschaffungswesen geregelt. Das Gesetz, welches wir jetzt beraten, ist aber für uns ganz klar ein untergeordnetes Gesetz. Man könnte sagen: okay, man nimmt diese Forderung wieder ins Gesetz auf. Bloss geht die Forderung diesmal weiter: «[...] Vertretung im Kader und in der Nachwuchsförderung». Natalie, es geht jetzt eben weiter. «Gibt den kleinen Finger, nimmt die ganze Hand»: Das geht uns nun definitiv zu weit. Ich bin froh, wurde der andere Antrag zurückgezogen, der zusätzlich noch Beförderungspolitik ins Gesetz aufnehmen wollte. Irgendwann müssen wir einfach einen Strich ziehen. Die BDP will den Artikel nicht in diesem Gesetz und lehnt ihn einstimmig ab.

Präsident. Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort. (*Heiterkeit*) – Okay, ich musste mich schon gestern entschuldigen.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich weiss nicht, ob das prophetisch ist. Wir werden es im Verlauf von April und Mai dann sehen. (*Heiterkeit*).

Die Regierung lehnt den Antrag ab, und zwar nicht, weil sie das Anliegen nicht als richtig ansieht, sondern weil wir der Meinung sind, dass wir eine schlanke Gesetzgebung wollen. Wir wollen nicht Inhalte, die in übergeordneten Gesetzen bereits geregelt sind, in allen anderen davon abhängigen Gesetzen auch noch einmal regeln. Ich lese Ihnen vor, was in Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes steht: «Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau zu gewährleisten.» Es ist klar, dass wenn wir Staatsbeiträge ausrichten, die Betriebe gemäss dem Staatsbeitragsgesetz die Lohngleichheit beachten müssen. Von daher erachtet es die Regierung nicht als nötig, diese Regelung zusätzlich noch einmal in dieses Gesetz aufzunehmen. Wir finden das Anliegen also grundsätzlich richtig, wollen es aber nicht mehrfach geregelt haben.

Präsident. Damit kommen wir zur Bereinigung. Ich habe vorhin bei Artikel 5 etwas unterlassen, und zwar vergass ich, den geänderten Antrag beschliessen zu lassen. Ich möchte das nachholen. Wir stimmen zuerst über den ganzen Artikel 5 mit der Änderung Köpfli noch einmal ab, damit wir das im Protokoll haben und gehen anschliessend zu Artikel 6. Wen den Artikel 5 mit der Änderung Köpfli annehmen will, stimmt ja; wer ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5; inkl. Antrag Köpfli (glp) zu Abs. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	11
Enthalten	2

Präsident. Damit ist Artikel 5 so genehmigt. Jetzt haben wir einen Ergänzungsantrag diskutiert. Das heisst, Artikel 6 Absatz 1 ist so genehmigt. Wir beschliessen jetzt darüber, ob wir die Ergänzung wollen oder nicht. Wer dem Antrag Stucki zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 6 Abs. 1 Bst. e Antrag Stucki (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 42

Nein 101

Enthalten 0

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Damit ist Absatz 1 bereinigt und auch Absatz 2 ist genehmigt.

Art. 7 und 8

Angenommen

Art. 9 Abs. 1

Antrag FDP (Saxer, Gümligen)

Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest. Die Ausgabenbewilligung liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

Präsident. Zu Artikel 9 haben wir von der FDP einen Ergänzungsantrag, den Grossrat Saxer begründen wird.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Unser Antrag hat zum Ziel, eine unklare Kompetenzzuordnung zu klären und eine eindeutige Regelung zu treffen. Das Innovationsförderungsgesetz sieht drei Instrumente zur Förderung der Innovation vor: Finanzhilfen, Beteiligungen an Gesellschaften und Beteiligung an Immobiliengesellschaften. Bei den letzten zwei Instrumenten ist die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausgaben im Gesetz dahingehend klar definiert, dass auf die verfassungsmässige Kompetenzordnung verwiesen wird. Das ist in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3 geregelt. Anders sieht die Zuständigkeitsordnung bei den Finanzhilfen aus. Dort wird in Artikel 9 des Innovationsförderungsgesetzes darauf hingewiesen, dass die Volkswirtschaftsdirektion die Einzelheiten der Förderung festlegt. Aufgrund dieser Formulierung und der Systematik des Gesetzes ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass für die Bewilligung der Finanzhilfen offenbar die Volkswirtschaftsdirektion zuständig sein soll. Mit dieser Kompetenzzuteilung ist die FDP-Fraktion nicht einverstanden. Warum nicht? Als Vormerkung möchte ich betonen, dass es sich in keiner Art und Weise um ein Misstrauensvotum weder gegenüber dem heutigen noch dem künftigen Volkswirtschaftsdirektor handelt. Innovation ist eine strategische Herausforderung. Es drängt sich daher auf, dass die damit verbundene Verantwortlichkeit auf Stufe der Gesamtregierung angesiedelt wird und nicht bei einer einzelnen Direktion. Innovation ist ein wichtiges direktionsübergreifendes Thema. Zudem hat die Innovation namhafte finanzielle Engagements zur Folge mit relativ hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz. Für die FDP ist die Konsequenz aus diesen Überlegungen, dass die Kompetenz der Bewilligung für diese Finanzhilfen mindestens auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden muss.

Wir haben in diesem Zusammenhang zwei verschiedene Möglichkeiten. Entweder verweisen wir auf die normalen Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung oder wir weisen die Kompetenz abschliessend der Regierung zu. Die FDP-Fraktion hat sich für die Variante zwei entschieden. Darum sieht unser Antrag zu Artikel 9 eine abschliessende Kompetenz der Regierung vor. Eine solche Kompetenzdelegation kann der Grosse Rat im Innovationsförderungsgesetz gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vornehmen. Zu diesem Ergebnis kamen wir vor allem aus zwei Gründen: Erstens wird es bei den Geschäften, die wir hier diskutieren, immer wieder auch zu Aspekten kom-

men, welche das Geschäftsgeheimnis der Beteiligten tangieren kann. Zweitens hat die Finanzkommission in verdankenswerter Weise einen zusätzlichen Artikel 4a ins Gesetz aufgenommen, der eine umfassende Berichterstattung an die zuständige Kommission des Grossen Rats vorsieht. Die Transparenz über die Beschlüsse der Regierung sind damit vollumfänglich sichergestellt.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Kompetenz zur Bewilligung von Finanzhilfen nicht auf Stufe Volkswirtschaftsdirektion festgelegt werden kann. Wir beantragen Ihnen, die Kompetenz dem Gesamtregerungsrat zuzuweisen. Als letzter Hinweis: Es ist uns ganz wichtig, dass wir im neuen Innovationsförderungsgesetz glasklare Kompetenzzuordnungen festlegen.

Präsident. Ich gebe an dieser Stelle kurz Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort, weil dies die anschliessende Debatte erleichtern kann.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Vielleicht können wir die Debatte abkürzen, weil ich den Eindruck habe, dass der Antrag der FDP aufgrund eines Missverständnisses zustande gekommen ist. Bei sämtlichen Finanzbeträgen, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligt werden, gilt das Staatsbeitragsgesetz und es gilt die Verfassung des Kantons Bern. Dort sind sämtliche Kompetenzen festgelegt. Es wird so sein wie beim Innovationspark, mit dem wir im März vor den Grossen Rat kommen. Der Grosse Rat ist das finanzkompetente Organ für die Höhe des Betrags, den wir sprechen wollen. Der Grosse Rat wird sich dazu äussern und zustimmen oder ablehnen können. Das ist die erste Stufe. Und erst danach, Herr Grossrat Saxer, kommt die zweite Stufe. Dann tritt Artikel 9 in Kraft. Wenn das finanzkompetente Organ zugestimmt hat, müssen die Details festgelegt und mit der Institution ein Leistungsvertrag vereinbart werden. Die Finanzflüsse müssen geklärt werden: wann wird welches Geld ausbezahlt, welche Berichterstattung wird gefordert und welche Berichte müssen uns eingereicht werden. Ich glaube, es ergibt keinen Sinn, wenn die operative Arbeit nachher vom Gesamtregerungsrat gemacht wird. Das ist die Meinung von Artikel 9. Der Artikel 9 legt nicht fest, dass die Finanzmittel von der Volkswirtschaftsdirektion gesprochen werden. Er legt fest, dass nachdem das kompetente Organ zugestimmt hat, die Details mit der Institution festgelegt werden. Von daher glaube ich, dass der Antrag aufgrund eines Missverständnisses zustande gekommen ist. Ich wäre froh, wenn er zurückgezogen würde, weil er eigentlich sogar gefährlich ist. Gemäss der Meinung unserer Juristen entspricht er auch nicht der Verfassung. Man könnte diesen Antrag so interpretieren – und bis vor fünf Minuten habe ich ihn auch so gelesen –, dass grundsätzlich der Regierungsrat zustimmen könnte und eine Abstimmung im Grossen Rat nicht stattfinden müsste. Und das würde nicht der Verfassung entsprechen.

Präsident. Wünscht der Antragssteller kurz das Wort?

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP) . Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor für diese Erläuterungen. Unser primäres Anliegen ist, dass es keine Zweifel über die Zuständigkeit gibt. Ich stelle einfach fest, dass in den Artikeln 10 und 12, wo es um die Beteiligungen an Gesellschaften und Immobiliengesellschaften geht, glasklar geregelt ist, wer für die Bewilligung der entsprechenden Beteiligungen zuständig ist. Und in Artikel 9, respektive den Artikeln 5 ff, steht keine gleichwertige Formulierung. Wenn man das Gesetz liest, könnte man Artikel 9 Absatz 1 so interpretieren, dass die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Wenn die von Ihnen dargelegten Erläuterungen völlig klar sind, so haben wir das jetzt auch im Ratsprotokoll. Vor diesem Hintergrund kann ich mit ruhigem Gewissen den Antrag zurückziehen.

Präsident. Der Antrag FDP zu Artikel 9 Absatz 1 wurde zurückgezogen. Damit ist Artikel 9 gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission genehmigt.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10

Angenommen

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 11–13

Angenommen

5. Inkrafttreten

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Titel (neu) Rückforderung und Rückzahlung

Art. 14

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Überschrift: Rückforderung bei Pflichtverletzung und Strafbestimmung

Art. 14 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Die Rückforderung richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz.

Art. 15 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Überschrift: Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Werden die Resultate aus geförderten Vorhaben wirtschaftlich genutzt, verlangt der Kanton:

- a. die Rückzahlung der geförderten Mittel nach Massgabe der erzielten Erträge; und
- b. eine angemessene Gewinnbeteiligung

Art. 16 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Überschrift: Finanzkompetenzen

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Die Finanzkompetenzen nach Art. 89 der Kantonsverfassung werden eingehalten.

Art. 17 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Ehemaliger Art. 14

Präsident. Frau Machado Rebmann wird sich zu allen restlichen Anträgen äussern, die noch gestellt sind.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Bei meinen letzten Anträgen geht es um Rückforderungen und Rückzahlungen. Wie ich bereits gestern sagte, geht es hier um Kantonsmittel. Mit Artikel 14, wie ich ihn vorschlage, will ich klarstellen, dass es auch in der Innovationsförderung eine Rückforderung gibt. Auch wenn das Staatsbeitragsgesetz immer gilt, ist dieser Verweis hier wichtig, wenn es um Staatsbeiträge geht; so wie er auch im Wirtschaftsförderungsgesetz steht, wo in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich festgehalten ist: «Für die Rückforderung eines Beitrags gilt das Staatsbeitragsgesetz». Was dort wichtig und richtig ist, gehört auch hierher. Das ist eine Klarstellung zur Sicherstellung von Kantonsmitteln, und das ist nötig. Wir sichern uns damit eine Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgaben. Das heisst in diesem Kontext, dass Artikel 14 angewandt werden kann bei Nichtausführung der Vorhaben, oder wenn der Zweck der Gesellschaft, an der wir uns beteiligt haben, nicht oder nicht mehr der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung dient. Artikel 15 soll eine Rückzahlung verankern. Wenn aus dem geförderten Vorhaben Gewinne anfallen, so soll sich der Kanton Bern auch sein Stück des Kuchens abschneiden dürfen. Jeder Investor will das und bekommt es auch. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wir hier mögliche Einnahmen einfach sausen lassen. Auch der Bund sichert sich eine Rückzahlung der Bundesmittel. Mein Antrag ist analog zu Artikel 39 des FIG. Die Anträge zu Artikel 16 ziehe ich zurück.

Präsident. Damit entfällt auch der Antrag zu Artikel 17 (neu). Wünscht der Kommissionspräsident sich dazu zu äussern?

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Der Kommission sind diese Anträge wie üblich nicht vorgelegen. Wir konnten darüber nicht debattieren. Wir haben jedoch das Gefühl, dass das Gesetz in der vorliegenden Form mit den Artikeln, die wir bisher beraten haben, genügend ist. Der Hintergrund ist mit Staatsbeitragsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz und diversen anderen Gesetzen genügend abgedeckt. Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen. Ich bitte Sie auch, das Gesetz in der jetzigen Version zu genehmigen und zu verabschieden. Ich danke an dieser Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für die gute Zusammenarbeit und das schlanke Gesetz, welches vor allem die zwei angetönten Projekte unterstützen sollte. Der Grosse Rat sollte dazu ja sagen können.

Präsident. Gibt es Fraktionsvoten oder Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Wünscht sich der Regierungsrat zu äussern?

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Artikel 14 haben wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten diskutiert. Aus der Sicht der Regierung ist es unnötig, Regelungen, die in übergeordneten Gesetzen gelten, in anderen Gesetzen noch einmal zu erwähnen. Es ist klar, dass das Staatsbeitragsgesetz gilt. Noch fast heikler ist der Antrag zu Artikel 15. Ich mache ein Beispiel anhand des Innovationsparks Biel. Das geförderte Objekt beim Innovationspark Biel ist die Infrastruktur. Beispielsweise werden wir mithelfen, im Innovationspark Biel ein Labor zu bauen, wo kleinere und mittlere Firmen ohne Mittel für ein eigenes Labor forschen können. Wie wollen Sie im Nachhinein einer Firma, die dann irgendwann in fünf oder sechs Jahren ein Produkt auf dem Weltmarkt erfolgreich lanciert, belegen, welcher Anteil am Gewinn der Firma auf die Mitbenutzung eines Labors in Biel zurückzuführen ist? Und genau auf diesem Teil der Wertschöpfung, welchen die Firma auf dem Weltmarkt mit ihrem Produkt generiert, soll der Kanton dann eine Rückforderung von dieser Firma verlangen. Sie sehen an diesem Beispiel, dass dies unpraktikabel ist.

Wir machen das teilweise mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz, wenn wir Einzelbetriebsförderung machen. Aber hier geht es darum, dass wir Forschungsinstitutionen und Konglomeraten, bei denen Private und die Öffentlichkeit beteiligt sind, mit einer Anschubfinanzierung helfen, weil wir nicht wollen, dass nur in Basel ein Innovationspark entsteht, sondern auch in Biel im Kanton Bern. Wir geben am Anfang einen Anschub, einen À-fonds-perdu-Beitrag und profitieren anschliessend davon, dass diese Firmen hier Mitarbeiter rekrutieren und sie und ihre Mitarbeiter hier Steuern zahlen. Es ist nicht praktikabel, später auf einem Teil der Wertschöpfung, die wir «mitanschubfinanziert» haben, eine Rückforderung zu begründen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst zum Antrag Machado Rebmann für einen neuen Artikel 14 zum Thema Rückforderung. Wer dem Ergänzungsantrag Machado Rebmann zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 (neu); Antrag Machado Rebmann (BPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 2

Nein 130

Enthalten 1

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Wer den Antrag zum Thema Rückzahlung annehmen will, stimmt ja; wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 (neu); Antrag Machado Rebmann (BPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	2
Nein	134
Enthalten	1

Präsident: Sie haben den Antrag abgelehnt.

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Wir haben eine Lesung beschlossen und kommen zur Schlussabstimmung. Wer dem Innovationsförderungsgesetz in dieser Version zustimmen will, stimmt ja; wer ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	137
Nein	2
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Gesetz in erster und einziger Lesung angenommen.